

kleiner Schritt bis zur Keßerformel des Bartolus zu sein. Hat man aber den ganzen Traktat, diese Sätze in ihrem sachlichen Zusammenhang vor Augen, wird es leicht sein, sie richtig einzuschätzen, und um wieviel näher rückt uns dann Lupold als Bartolus, der Sein und Sollen hilflos auseinanderspant.

Mit der strengen Scheidung von Reichskaisertum und Weltkaisertum hat Lupold das Reich dem Zugriff des Papstes entzogen. Es ist aber der deutsche König, der in das Weltkaisertum aufrückt. Wer setzt ihn in das Weltkaisertum ein? Oder – was dasselbe ist –: wer hat kraft welchen Rechts die „*translatio imperii*“ vorgenommen? Weder den Papst noch das „römische Volk“ mit ihren vielumkämpften Ansprüchen läßt Lupold gelten. Dem Volk von Rom räumt er für Geschichte und Gegenwart nicht die geringste Vorzugsstellung ein¹⁾, und der Papst führte nur aus, was die Lage der Kirche und die Zeitumstände gebieterisch forderten. Es geschah „*de necessitate facti*“.²⁾ Das heißt: der Papst vollzog einen Akt, der weder aus einem päpstlichen Recht entsprang noch ein neues päpstliches Recht begründet hat. Nicht die Kaiserkrönung als solche und ein hinter ihr stehendes Recht des Papstes macht den Weltkaiser. Sondern ist die Kaiserkrönung vollzogen, ist der deutsche König der Weltkaiser: allein „*virtute translationis imperii*“³⁾, kraft der in jeder Kaiserkrönung neu wirkenden Herrschaftsübertragung von 800, an der kein päpstliches Recht hing, die nur auf einem einmaligen Notrecht ruhte.

Hier fängt sich Lupolds System. Lupold spricht von dem Reichskaisertum vor der Kaiserkrönung und dem Weltkaisertum nach der Kaiserkrönung. Die Kaiserkrönung selbst aber ist nicht herrschaftsbildend. Die Spanne zwischen dem „vor“ und „nach“ wird mit dem seltsamen „*virtute translationis imperii*“ überbrückt. Die

provincias“ und zu c. 19 Comp. III 6, 19 b. d. W. „in Germanos“ : Gl. ord. zu c. 34 X 1, 6) und des Hostiensis bzw. des Johannes Andreae (zu . 13 X 4, 17 b. d. W. „*recognoscat*“) Pate.

¹⁾ C. 12 (195b), Meyer 160f. (= späterer Zusatz, s. Meyer 55f.). Vgl. E. Jordan, Dante et la théorie Romaine de l'Empire (Rev. hist. de droit franç. et étr. 4, 1, 1922) 356f.

²⁾ C. 12 (196a), Meyer 161, 189.

³⁾ C. 16 (205a), Meyer 209.